

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)
Vorlage Nr. 19/491 (L)**

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Ener-
gie und Landwirtschaft (L)
am 20. September 2018**

**Entwurf der Erste Verordnung zur Änderung der
Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die
Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch**

A. Sachdarstellung

Eine Änderung des Leistungs- und Produktangebotes, eine Angleichung insbesondere der Gebührenstrukturen an die anderer Bundesländer, eine Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung der Lohnkosten sowie einzelne, von den Anwender*innen gewünschte redaktionelle Änderungen und begriffliche Klarstellungen geben Veranlassung zur Änderung der zur Zeit geltenden Kostenverordnung.

Gebührenmindereinnahmen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten. Vielmehr zielen die Änderungen darauf ab, in den verschiedenen Aufgabenbereichen Kostendeckung zu erreichen.

Näheres ist der anhängenden Senatsvorlage zu entnehmen.

B. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen von Gebührensätzen dienen grundsätzlich der Kostendeckung.

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die Gebührensätze der bisher geltenden Kostenverordnung (VermWertKostV), die im Hinblick auf zwischenzeitliche Kostenentwicklungen und auch mit Blick auf die Gebühren anderer Länder mit dem Ziel einer Gesamtkostendeckung erhöht worden sind.

Die Änderungen der Kostenverordnung haben keine personalwirtschaftlichen oder geschlechterbezogenen Auswirkungen

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt dem vorgelegten Entwurf der Erste Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch zu.

Anlage

Entwurf der Vorlage für die Sitzung des Senats am xx. xx 2018 zum „Entwurf der Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch“ nebst Anlagen.

**Vorlage für die Sitzung
des Senats am xx.xx.2018**

Entwurf der „Erste Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch“

A. Problem

Die Änderung der hier in Anlage 3 beigefügten Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 18. Dezember 2014, wie sie in dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf beschrieben ist, wird aus folgenden Gründen notwendig:

1. Einige Produkte können entfallen und neue sollen hinzutreten. So werden entbehrliche Geodatenprodukte gestrichen und Gebührentatbestände für neu aufgenommene Produkte eingeführt.
2. Gebührensätze müssen an die jeweilige Kostenentwicklung angepasst werden. Dies wird insbesondere erkennbar bei Gebühren, die nach dem Zeitaufwand abzurechnen sind.
3. Infolge der Änderung des Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 26.09.2017 dürfen Gebührenermäßigungen aufgrund von Landesgebührenordnungen nicht mehr gewährt werden.
4. Die Gebühren für die Lizenz zur Nutzung von Geobasisdaten müssen an die der anderen Bundesländer angeglichen werden.
5. Zwecks besserer Verständlichkeit bedürfen einzelne Regelungen einer redaktionellen Überarbeitung.

B. Lösung

Der Senat beschließt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, die als Anlage 1 beigefügte 1. Änd.VermWertKostV mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen von Gebührensätzen verfolgen grundsätzlich das Ziel der Kostendeckung.

Soweit nicht vereinzelt Gebührentatbestände hinzugetreten sind, setzen die vorgeschlagenen Änderungen auf der bisher geltenden Kostenverordnung auf, deren Gebührensätze unter Zugrundelegung angemessener Steigerungen und mit Blick auf die Gebühren anderer Länder mit dem Ziel einer Gesamtkostendeckung erhöht worden sind. Ab 2020 wird beabsichtigt, entsprechend den Vorgaben der neuen Verfahrensrichtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung (VR-Gebühren) demnächst zusätzlich auch die Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen und über den Stand zur Haushaltsaufstellung 2020/21 zu berichten. Gegenüber der bisher geltenden Fassung der Kostenverordnung dürften sich die Gebühreneinnahmen in Folge der vorgeschlagenen Änderungen um insgesamt gut 10 v.H. erhöhen.

Die Änderungen der Kostenverordnung haben keine personalwirtschaftlichen oder geschlechterbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf in rechtsförmlicher Hinsicht geprüft. Die Senatorin für Finanzen hat dem Entwurf zugestimmt. Ferner ist der Verordnungsentwurf mit GeoInformation Bremen und dem Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven sowie mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und der Ingenieurkammer Bremen abgestimmt worden.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 20. September 2018 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. September 2017 (Brem. GBl. S. 394) geändert worden ist, die als Anlage 1 beigefügte 1. Änd.VermWertKostV sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses in dessen Sitzung am 2. November 2018 einzuholen.
3. Der Senat bittet im Rahmen der Haushaltsaufstellung um erneute Berichterstattung.

Anlagen:

- Anlage 1: Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch
-Entwurf -
- Anlage 2: Begründung zur Erste Verordnung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch
- Anlage 3: Gültige Kostenvorschriften
Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 18. Dezember 2014

Entwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Vom [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlagen 1 (zu § 1) und 2 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 739 - 203-c-8) erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den [Ausfertigungsdatum]

Der Senat

Anhang (zu Artikel 1)

Anlage 1 (zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen
 - 11 Allgemeine Regelungen
 - 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften
 - 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
 - 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 2 Geobasisdaten
 - 20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung
 - 21 Präsentationsausgaben
 - 22 Digitale Geobasisdaten
- 3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen
- 4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
 - 41 Ermittlung von Grundstückswerten
 - 42 Auskünfte und Auszüge

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauKostV	Kostenverordnung Bau
BremBauVorlB	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremÖbVIG	Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Nr.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom

502

PlanZV

Planzeichenverordnung

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen	
11	Allgemeine Regelungen	
11.1	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand	
	Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes als Stundensätze:	
11.1.1	Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)	99 EUR
11.1.2	Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation)	82 EUR
11.1.3	Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare Qualifikation) und Vermessungsgehilfen	57 EUR
	Anmerkung 11 Kosten für Außendienstentschädigungen und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Vermessungsgeräten sind in den Gebühren enthalten.	
11.2	Auslagen (z.B. für öffentliche Bekanntmachungen) in nachgewiesener Höhe	
11.3	Rücknahme eines Antrages	
	Bei Rücknahme eines Antrages auf Durchführung einer Amtshandlung, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde	
	- Zeitgebühren nach 11.1, jedoch mindestens - zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Präsentationsausgaben und Unterlagen	100 EUR
12	Amtliche Vermessung von Liegenschaften	
	Anmerkung 12a a) Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:	
	aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)	

bb) örtliche Vermessung (12.1, 12.2 oder 12.5.1) mit häuslichen Vorarbeiten (sofern erforderlich mit Abmarkung (12.4)) und häuslicher Nachbearbeitung

cc) Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.7)

b) Vermessungen für die örtliche Anzeige von Grenzen (12.3) und zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (12.5.3 - Qualifizierter Lageplan) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach 12.6.2 durch die Katasterbehörde

bb) Vermessung (12.3 oder 12.5.3)

Anmerkung 12b

Die Gebühren für Vermessungen setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.

Anmerkung 12c

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

Zerlegung

12.1

Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

12.1.1

- Grundgebühr 500 EUR
- zuzüglich einer Vermessungsgebühr für jedes neu gebildete Flurstück, die sich aus dem Produkt eines flächenbezogenen Gebührensatzes nach 12.1.2 und eines am Bodenrichtwert orientierten Wertfaktors nach 12.1.3 ergibt

12.1.2

Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m ²)	
bis 120	300 EUR
121 bis 700	650 EUR
701 bis 2.000	850 EUR
2 001 bis 5 000	1 700 EUR
5 001 und größer	2 500 EUR

Anmerkung 12.1a

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sogenanntes Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu einer größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks, ist die Buchfläche des Reststücks anzusetzen.

12.1.3 Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)

Bodenrichtwert (EUR / m ²)	Wertfaktor
bis 10	0,4
11 bis 50	0,6
51 bis 100	0,9
101 bis 500	1,0
501 bis 5 000	1,4
5 001 und mehr	2,0

Anmerkung 12.1b

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen.

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

12.2 Grenzfeststellung

12.2.1 Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)

- Grundgebühr	350 EUR
- zuzüglich Gebühr für die festgestellten oder neu abgemerkten Grenzpunkte nach 12.2.2	

12.2.2 Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)

1. bis 4. Grenzpunkt je	270 EUR
ab 5. Grenzpunkt je	60 EUR

12.3	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit	
	- Grundgebühr	200 EUR
	- zuzüglich eines Bruchteils der Gebühr nach 12.2.2 in Höhe von	20 v.H.
12.4	Abmarkung von Grenzpunkten im Rahmen von Zerlegungen und Grenzfeststellungen	
	- für jeden abgemarkten Grenzpunkt	30 EUR
	- bei nachträglichen Abmarkungen zuzüglich einer Grundgebühr von	200 EUR
12.5	Einmessung von Gebäuden, Lagepläne und Planunterlagen	
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen	
	- Grundgebühr je Grundstück	120 EUR
	- zuzüglich der Gebühr, die sich nach 12.5.2 ergibt.	
12.5.2	Tabelle zu 12.5.1	
	Baukosten	
	bis 20 000 EUR	150 EUR
	20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR
	50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR
	250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR
	500 001 bis 1 000 000 EUR	1 380 EUR
	1 000 001 bis 5 000 000 EUR	3 320 EUR
	5 000 001 bis 10 000 000 EUR	6 300 EUR
	über 10 000 000 EUR	
	- je weitere angefangene 5 000 000 EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz	1 000 EUR
	Anmerkung 12.5a	
	Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.	
	Anmerkung 12.5b	
	Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.	

Anmerkung 12.5c

Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der Baukosten der eingemessenen Gebäude anzuhalten.

Anmerkung 12.5d

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Anmerkung 12.5e

Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach § 2 der BauKostV ergeben.

12.5.3	Qualifizierter Lageplan gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV und Planunterlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 1 PlanZV - Grundgebühr - zuzüglich der Vermessungsgebühr nach 12.5.4	350 EUR
12.5.4	Tabelle zu 12.5.3	
	Baukosten	
	bis 200 000 EUR	480 EUR
	200 001 bis 1 000 000 EUR	810 EUR
	1 000 001 bis 3 000 000 EUR	1 830 EUR
	3 000 001 bis 7 000 000 EUR	2 700 EUR
	7 000 001 bis 10 000 000 EUR	3 150 EUR
	über 10 000 000 EUR je weitere angefangene 5 000 000 EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz	500 EUR

Anmerkung 12.5f

Die Gebühr für den Lageplan beinhaltet bis zu drei Ausfertigungen.

12.6	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen	
------	---	--

12.6.1	<p>Vermessungsunterlagen für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1</p> <p>- Grundgebühr - zuzüglich eines Bruchteils der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Gebühren</p> <p>Anmerkung 12.6a Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z.B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen.</p> <p>Anmerkung 12.6b Werden für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht erhoben.</p>	<p>120 EUR</p> <p>10 v.H.</p>
12.6.2	<p>Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen nach 12.3 und 12.5.3</p>	<p>120 EUR</p>
12.7	<p>Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster</p>	
12.7.1	<p>Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1</p> <p>- Grundgebühr - zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2</p> <p>Anmerkung 12.7a Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.</p>	<p>200 EUR</p>
12.7.2	<p>Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von</p> <p>a) Zerlegung (12.1) mit Abmarkung (12.4) b) Grenzfeststellung (12.2) mit Abmarkung (12.4) c) Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen (12.5.1)</p>	<p>35 v.H. 20 v.H. 30 v.H.</p>

Anmerkung 12.7b

Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 12.7.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung 12.7c

Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20 000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.

Anmerkung 12.7d

Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 beinhalten eine Standardpräsentation der Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.

12.7.3	Bereinigung oder Ergänzung eingereichter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel	
	- Zeitgebühren nach 11.1	
13	Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde	
13.1	Kopien von Vermessungsrisen	
	- je Riss	15 EUR
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR
13.2	Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen- je Seite	0,75 EUR
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR

Anmerkung 13.2

Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2

13.3	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten - je Seite/Blattausschnitt - mindestens jedoch je Antrag	15 EUR 50 EUR
13.4	Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit dem Recht zur Nutzung für Beratungszwecke - je registriertem Nutzer und Jahr	200 EUR
14	Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde	
14.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
14.2	Schriftliche Auskünfte a) für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhält b) für sonstige Antragsteller - nach Zeitgebühren gemäß 11.1	gebührenfrei
14.3	Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltsbescheinigung, Entfernungsbeseinigung, Identitätsbescheinigung), - je Bescheinigung	50 EUR
14.4	Unschädlichkeitszeugnis	
14.4.1	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses oder Ablehnung der Erteilung - bis zu zehn Beteiligte	200 EUR
14.4.2	Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte	70 EUR
14.4.3	Durchführung einer Anhörung - Zeitgebühren nach 11.1 - Auslagen nach 11.2	

2 Geobasisdaten

20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Bereitstellung und zum Recht der Nutzung von Geobasisdaten

Anmerkung 20a

Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.

Anmerkung 20b

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der

- a) Anzahl von Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),
- b) Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),
- c) betreffende Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).

Anmerkung 20c

Werden offline abgegebene Geobasisdaten turnusmäßig aktualisiert, werden Aktualisierungsgebühren nach 20.3 erhoben.

Anmerkung 20d

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten über Dienste sind 20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.

Anmerkung 20e

Zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr werden Gebühren nach 20.6 für das Recht zur Nutzung der Daten erhoben.

Anmerkung 20f

Die Mindestgebühr für die Abgabe oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten richtet sich nach 20.4.2a).

Anmerkung 20g

Bei der offline-Abgabe von Geobasisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufbereitung der vorhandenen Geobasisdatensätze grundsätzlich in der Bereitstellungsgebühr enthalten. Für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate gelten die Zeitgebühren nach 11.1 und die Mindestgebühr nach 20.4.2b).

20.1	Mengenbezogene Gebührefaktoren	
20.1.1	Informationsmenge (Objekte)	Faktor
	- bis 1 000 Objekte	1,000
	- 1 001 bis 10 000 Objekte	0,500
	- 10 001 bis 100 000 Objekte	0,250
	- 100 001 und mehr Objekte	0,125
	Anmerkung 20.1 Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz oder Produkt.	
20.1.2	Mehrausfertigungen von Präsentationsausgaben, die in einem Arbeitsgang mit der Erstaufbereitung erstellt werden	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr für die Erstaufbereitung in Höhe von	20 v.H.
20.2	Abgesenkte Vektordaten	Faktor
	Datenformatabhängiger Gebührenfaktor bei der Abgabe von standardmäßig im Vektorformat geführten Geobasisdaten wie z.B. ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKIS-DGM im Rasterformat (abgesenkte Vektordaten)	0,250
	Anmerkung 20.2 Die Höhe der Gebühr bei Abgabe von abgesenkten Vektordaten ergibt sich aus dem Basisbetrag, multipliziert mit der Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor nach 20.2	
20.3	Aktualisierungsgebühren für die Bereitstellung aktualisierter digitaler Geobasisdaten (Offline-Bereitstellung)	
	a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)	
	- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von	35 v.H.
	b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)	
	- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von	18 v.H.
20.4	Mindestgebühr	
	a) Bereitstellung von Daten oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je Antrag,	

Nr.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom	513
	bzw. bei Nutzung von Diensten jährlich mindestens	50 EUR
	b) Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren nach 11.1, je Antrag mindestens	100 EUR
20.5	Bereitstellung von Datensätzen über Dienste	
20.5.1	Bereitstellung über Downloaddienste (Online-Bereitstellung von Objektdaten)	
	- Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	100 v.H.
20.5.2	Bereitstellung über Darstellungsdienste (Online-Bereitstellung von Rasterdaten)	
	a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)	
	- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	3 v.H.
	b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)	
	- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	3 v.H.
20.6	Gebühr für das Recht zur Nutzung von Daten	
20.6.1	Interne Nutzung	
	Anmerkung 20.6a Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich der Nutzung in einem internen Informationssystem. Die Bereitstellungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung.	
20.6.2	Recht zur internen Nutzung von Geodaten durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind (nicht auf ALKIS anwendbar, weder auf Präsentationsausgaben noch auf Datensätze)	
	- bis einschließlich 2	Faktor 1,5
	- mehr als	2,5
	Anmerkung 20.6b Die Gebühr für das Recht zur internen Nutzung nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereitstellungs-	

gebühr mit dem jeweiligen Faktor.

- 20.6.3 Externe Nutzung (nicht auf ALKIS-Datensätze anwendbar)
- Die Verwertungsgebühr (Wiederverkauf) beträgt
- als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr 60 v.H.

Anmerkung 20.6c

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Gebühren für das Recht zur Nutzung erhoben.

- 21 Präsentationsausgaben

- 21.0 Liegenschaftskataster
(ALKIS-Standard-Präsentationsausgaben)

- bis Format DIN A3 25 EUR
- größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0 60 EUR

Anmerkung 21.0

Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2

- 21.1 Topographische Karten

Amtliche Basiskarte 1:5 000 (ABK5)

- bis Format DIN A3 25 EUR
- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0 60 EUR

- 21.2 entfallen

- 21.3 Luftbilderzeugnisse

- 21.3.1 Historische Luftbilder auf Papier

- bis DIN A 3 25 EUR

- 21.3.2 Individuelles Orthophoto
objektbezogen, DIN A3, auf Photopapier

50 EUR

- 22 Digitale Geobasisdaten

- 22.0 Datensätze des Liegenschaftskatasters
(ALKIS-Standard-Datensätze)

Nr.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom	515
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	1,80 EUR
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.5	Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.6	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	4,10 EUR
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flurstück - ohne Eigentümerangaben -	3,60 EUR
22.1	Digitale Topographische Karten	
22.1.1	Amtliche Basiskarte 1: 5 000 (ABK 5) Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	7,50 EUR
22.1.2	Digitale Topographische Karten (ATKIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 1 : 50 000 / 1 : 100 000 Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	
	a) ATKIS-DTK25	1,00 EUR
	b) ATKIS-DTK50	0,30 EUR
	c) ATKIS-DTK100	0,10 EUR
22.1.3	Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche der DTK sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:	
	Grundriss/Schrift	0,60
	Vegetation	0,15
	Gewässer	0,10
	Höhenlinien	0,15
22.2	Digitale Landschaftsmodelle	
22.2.1	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) -Datenbestand aller Objektartenbereiche Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	7,50 EUR

22.2.2	entfallen	
22.2.3	Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:	Faktor
	a) Siedlung	0,35
	b) Verkehr	0,35
	c) Vegetation	0,15
	c) Gewässer	0,10
	d) Gebiete	0,05
	e) Relief	0,15
22.3	Digitale Geländemodelle	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	
	a) ATKIS-DGM1	80 EUR
	b) ATKIS-DGM5	20 EUR
22.4	Digitale Orthophotos und Luftbilder	
22.4.1	Orthophotos (ATKIS-DOP20)	
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	9 EUR
22.4.2	Orthophotos (DOP10)	
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR
22.4.3	Orientierte Luftbilder	
	CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung - je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR
22.5	3D-Gebäudemodelle	
22.5.1	a) LoD1 (Level of Detail 1)	
	Basisbetrag je Objekt	0,27 EUR
22.5.2	b) LoD2 (Level of Detail 2)	
	Basisbetrag je Objekt	0,65 EUR

Anmerkung 22.5

Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt, multipliziert mit der Anzahl der Objekte und dem Faktor nach 20.1.1

22.6	Hauskoordinaten, Hausumringe	
22.6.1	Hauskoordinaten	
	Basisbetrag je Objekt	0,15 EUR
22.6.2	Hausumringe	
	Basisbetrag je Objekt	0,12 EUR

Anmerkung 22.6

Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.

3	Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen	
31	Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß §§ 3 bis 6 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (BremÖbVIG)	500 EUR
32	Bestellung einer Stellvertretung für die nach dem BremÖbVIG beliehenen Person	100 EUR
33	Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft der Beliehenen	230 EUR
34	Ausfertigung einer Bescheinigung für die nach dem BremÖbVIG beliehene Person oder den Inhaber einer Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen	50 EUR
35	Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 BremÖbVIG	250 EUR

4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch

41 Ermittlung von Grundstückswerten

Anmerkung 41a

Für Gutachten über Grundstückswerte nach 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind gemäß 11.2 zu erheben.

Anmerkung 41b

Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.

Anmerkung 41c

Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41d

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41e

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

41.1

Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken

a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR

- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 4,5 v.T.
- zuzüglich 900 EUR

b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500.000 EUR bis einschließlich 1.000.000 EUR

- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 1,1 v.T.
- zuzüglich 2 600 EUR

c) Bei einem Verkehrswert von mehr als 1.000.000 EUR

- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 0,8 v.T.
- zuzüglich 2 900 EUR

41.2

Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von 120 v.H.

Anmerkung 41.3a

Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.

Nr.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom	519
41.3	<p>Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten (z.B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)</p> <p>- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von</p>	200 v.H.
41.4	<p>Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern</p> <p>- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von</p>	150 v.H. bis 300 v.H.
41.5	<p>Mögliche Reduzierung der Gebühr nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf den Prozentsatz der Gebühr nach 41.1, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein:</p> <p>a) bei Wiederholungsgutachten, b) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt, c) wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder d) wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.).</p>	bis zu 75 v.H.
41.6	<p>Sonstige Gutachten</p> <p>a) Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen b) umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten c) Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.5 zuordnen lassen</p> <p>- Zeitgebühren nach 11.1</p>	
41.7	<p>Mehrausfertigung von Gutachten</p> <p>a) bis 15 Seiten b) mehr als 15 Seiten</p>	25 EUR 35 EUR
42	Auskünfte und Auszüge	
42.1	Grundstücksmarktbericht	60 EUR
42.2	<p>Drucke von Berichten und Analysen</p> <p>- je Kapitel</p>	20 EUR

Nr.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom	520
42.3	Bodenrichtwertkarten mehrfarbiger Druck, Bremen: 3 Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1 Blatt, 1 : 13 000 - je Blatt	70 EUR
42.4	Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3	25 EUR
42.5	entfallen	
42.6	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
42.6.1	Einzelauskunft a) bis zu 15 Vergleichspreise b) für jeden weiteren Vergleichspreis	170 EUR 5 EUR
42.6.2	Auskünfte für Großabnehmer - ab der 11. Auskunft pro Jahr	140 EUR
42.6.3	Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte) - Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 42.5 in Höhe von	300 v.H.
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist a) in einfachen Fällen b) in schwierigen Fällen	150 EUR 200 EUR bis 500 EUR
42.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung - Zeitgebühren nach 11.1	

Anlage 2 (zu § 2)

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen

Inhaltsverzeichnis

1001	Allgemeine Regelungen
1002	Präsentationsausgaben
1003	Digitale Geodaten
1004	Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen
1005	Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1001	Allgemeine Regelungen	
1001.1	Gebühren nach Zeitaufwand - nach 11.1 der Anlage 1 zu § 1	
1001.2	Auslagen - nach 11.2 der Anlage 1 zu § 1 Anmerkung 1001a Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen. Anmerkung 1001b Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegen- schaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen anzusetzen.	
1001.3	Rücknahme eines Antrages - nach 11.3 der Anlage 1 zu § 1	
1001.4	Gebührenermittlung für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten	

Anmerkung 1001c
Zur Ermittlung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten sind die Grundsätze unter 20 der Anlage 1 zu § 1 sinngemäß anzuhalten.

Anmerkung 1001d
Bei der Nutzung von Geodaten über Darstellungs- und Download-Dienste ist bei der Bemessung der Gebühr 20.5 der Anlage 1 zu § 1 entsprechend anzuhalten.

1002	Präsentationsausgaben	
1002.1	Thematische Karten - je Blatt	50 EUR
1002.2	Stadtpläne und Übersichtskarten	
1002.2.1	Stadtplan B remen 1 : 10.000 (16 Blätter) - je Blatt	6 EUR
1002.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 20 000	50 EUR
1002.2.3	Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000	5 EUR
1002.2.4	Straßenverzeichnis mit Suchregister	100 EUR
1003	Digitale Geodaten	
1003.1	entfallen	
1003.2	Stadtpläne und Übersichtskarten	
1003.2.1	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 a) je angefangene 1 km ² Naturfläche b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km ²)	5 EUR 1 590 EUR
1003.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 a) je angefangene 1 km ² Naturfläche b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km ²)	3 EUR 954 EUR
1003.2.3	Übersichtskarten 1:50 000	25 EUR
1004	Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen	
1004.1	Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren gemäß 1001.1 -je Antrag mindestens	 100 EUR

Nr.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom	523
1004.2	Abgabe einzelner Höhenpznkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte	50 EUR
1005	Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke (Wertempfehlungen)	
1005.1	Standardwertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	90 v.H.
1005.2	überschlägige Wertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	70 v.H.
1005.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	50 v.H.
1005.4	Wertempfehlungen in Sonderfällen	
	-Zeitgebühren nach 1001.1	
	-In Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann bezogen auf die Gebühr nach 1005.1 eine Gebühr erhoben werden	bis zu 300.v.H.
1005.5	Wertempfehlungen für übergroße Flächen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 1001.1 in Höhe von	bis zu 300 v.H.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Anlagen zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 25. November 2014 werden aus folgenden Gründen neu gefasst:

1. Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Die redaktionellen Änderungen umfassen insbesondere die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses und in Abschnitt 2 die textliche Verdeutlichung, dass die Gebühr sich auf das Recht (Tz. 13.4, 20, 20.6, Anmerkungen 20a, 20e, 20f, 20.6b, 20.6c) zur Nutzung der Geobasisdaten bezieht. Eine weitere Anpassung wurde in Abschnitt 4 (Gutachterausschüsse für Grundstückswerte) unter Tz. 41.1 vorgenommen, in dem der Wortlaut des § 193 Absatz 1 des BauGB („...Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken..“) übernommen wird. Auch werden Gebührentatbestände zusammengefasst (z.B. durch Integration der bisherigen Tz. 41.2 "Verkehrswert von Eigentumswohnungen" in die Tz. 41.1 „Rechte an Grundstücken“. Bei den Gebührentatbeständen "Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen" wird der bisher unter Tz. 35 verwendete Begriff „Ausweis“ durch den heute zutreffenden Begriff „Bescheinigung“ ersetzt (Tz. 34 neu).

2. Anpassung an fachliche Änderungen und entfallende sowie neue Produkte und Dienstleistungen

Unter Tz. 12.5 (Einmessung von Gebäuden, Lagepläne und Planunterlagen), Tz. 21 (Präsentationsausgaben) und Tz. 22 (Digitale Geobasisdaten) werden entbehrliche Geodatenprodukte gestrichen und Gebührentatbestände für neu aufgenommene Produkte eingeführt. Der unter der bisherigen Tz. 34 genannte Gebührentatbestand wird gestrichen, weil der Aufsichtsbehörde bei Verlegung des Amtssitzes eines ÖbVI kein nennenswerter Verwaltungsaufwand entsteht.

3. Anpassungen von Gebührensätzen an die jeweilige Kostenentwicklung

Zu Tz. 11.1 (Gebührenberechnung nach Zeitaufwand)

Die Stundensätze werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation angehoben.

Zu Tz. 12.1 (Zerlegung)

Die Gebühr für Zerlegungen setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (12.1.1), der Vermessungsgebühr (12.1.2 u. 12.1.3) sowie aus den Gebühren für die Vermessungsunterlagen (12.6.1) und für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster (12.7). Letztere sind über Prozentsätze an die Vermessungsgebühr gekoppelt. Somit erhöhen sich diese Gebühren automatisch, wenn die Vermessungsgebühr heraufgesetzt wird. Die Vermessungsgebühr ist abhängig von der Fläche der neu gebildeten Flurstücke (flächenbezogener Gebührensatz) und deren Bodenwert (Wertfaktor). Eine Anpassung der Gebühren zur Herstellung von Kostendeckung wird über die Erhöhung der Grundgebühr und des flächenbezogenen Gebührensatzes, bei Flächen mit geringen Bodenwerten unter 10 EUR/m² zusätzlich über die Anpassung des Wertfaktors erzielt (siehe Tabelle I und Tabelle II zu § 1, Tz. 12.1.1 ff).

Die Gebühren für Zerlegungsvermessungen erhöhen sich ganz allgemein um ca. 7 %. In Gebieten mit niedrigeren Bodenwerten (z.B. in Bremen-Nord, Bremerhaven, gewerbliche Flächen) werden diese Gebühren zwecks Herstellung von Kostendeckung deutlicher (rd. 20-22 % für typische Zerlegungsvermessungen) angehoben. Bei landwirtschaftlichen Flächen erhöhen sich (für typische Zerlegungen) die Gebühren sogar um rund 40 %. Diese Gebührensteigerung resultiert daher, dass Vermessungen im ländlichen Raum wegen des dort älteren und qualitativ schlechteren Katasters deutlich aufwändiger sind.

Zu Tz. 12.2 (Grenzfeststellung)

Die Gebühr für Grenzfeststellungen setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (12.2.1), der Vermessungsgebühr (12.2.2), sowie den Gebühren für die Vermessungsunterlagen (12.6.1) und für die Übernahme in das Liegenschaftskataster (12.7). Letztere sind über Prozentsätze an die Vermessungsgebühr gekoppelt, d.h. dass sich diese automatisch erhöhen, wenn die Vermessungsgebühr heraufgesetzt wird.

Die Vermessungsgebühr ist abhängig von der Anzahl der festgestellten Grenzpunkte, für die bisher in drei Kategorien Gebühren festgesetzt waren. Die Anzahl der Kategorien wird auf zwei reduziert (siehe Tabelle I zu § 1, Tz. 12.2) und die Gebührensätze für die festgestellten Grenzpunkte werden um jeweils 10 EUR pro Grenzpunkt erhöht.

4. Anpassungen zwecks Vereinheitlichung der Gebührensätze für die Lizenz zur Nutzung von Geobasisdaten mit denen der anderen Bundesländer

4.1 Zu Tz. 22.0 (Datensätze des Liegenschaftskatasters) in Verbindung mit Tz. 20.3 (Anpassung der Gebühren für die Offline-Bereitstellung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters)

Für die Bereitstellung von Datensätzen des Liegenschaftskatasters sind die inhaltsbezogenen Einzelgebühren (Tz. 22.0.1 bis 22.0.7) der Bereitstellungsgebühr und die prozentualen Aktualisierungsgebühren (Tz. 20.3) bei der Gebührenbemessung anzuhaltend. Die Gebührensätze der Einzelgebühren werden auf die von allen Bundesländern vereinbarten Sätze reduziert (Gebührenrichtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder -AdVGR-Version 3.1-), bzw. im Falle von Tz. 22.0.6 und 22.0.7 diesen Sätzen so weit wie möglich angenähert. Die Absenkung in einer Größenordnung von durchschnittlich 10 % wird wieder kompensiert über die Anhebung der jährlichen Aktualisierungsgebühr von 30 % auf 35 % der Bereitstellungsgebühr. Mit dieser Veränderung wird hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr einerseits zumindest in Teilbereichen der Gleichklang mit den Gebühren der anderen Länder erreicht, was bei der länderübergreifenden Datenabgabe von Bedeutung ist. Andererseits wird der Bezugspreis für einmalige und erstmalige Nutzungen dieser Daten für Neukunden attraktiver. Eine daraus resultierende vermehrte Datenabgabe wird erwartet. Dauernutzer setzen die höheren Aktualisierungsgebühren in Relation zum Nutzwert dieser hochwertigen Datengrundlage. Haushalterische Auswirkungen sind durch diese Gebührenanpassungen nicht zu erwarten.

4.2 Zu Tz. 22.5 (Anpassung der Gebühren für die Bereitstellung von 3D-Gebäudemodellen)

Für die Bereitstellung von Datensätzen des 3D-Stadtmodells sind die Einzelgebühren für den Level of Detail 1 oder 2, die Anzahl der Datensätze und der jeweilige mengenbezogene Ermäßigungsfaktor (20.1.1) heranzuziehen. Die Einzelgebühren werden auf die bundesweit abgestimmten Gebührensätze gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder abgesenkt (Gebühren-Richtlinie der AdV Version 3.1, in Kraft seit 01.01.2017), damit landesübergreifend / bundesweit agierende Nutzer mit einheitlichen Gebühren kalkulieren können.

Es wird erwartet, dass die Gebührenrückgänge aus der Absenkung der Gebührensätze um 1-3 % durch vermehrten Absatz dieses Produktes an Neukunden mindestens kompensiert werden.

Weitere Änderungen werden unter Abschnitt B mit Kurzbegründungen erläutert.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

- zu Anlage 1 (zu § 1) -

Tz. der Verm.-Wert-KostV	Wortlaut (ggf. gekürzt)	Vorgesehener Kostensatz / Faktor	Derzeitiger Kostensatz / Faktor	Kurzbegründung
1	Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen			Die Reihenfolge der Begriffe in der Überschrift wird umgestellt, um die allgemeinen Regelungen für die Praxis deutlicher hervorzuheben.
11	Allgemeine Regelungen			
11.1	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand			Anpassung an die allgemeinen Steigerungen von Personalkosten und gestiegenen Aufwendungen beim Betrieb der Fachverfahren.
11.1.2	Auftrags- und Projektverantwortliche	82 EUR	78 EUR	Anpassung um rd. 5 %
11.1.3	Sachbearbeiter	57 EUR	54 EUR	Anpassung um rd. 5 %
12	Amtliche Vermessungen von Liegenschaften			
12.1	Zerlegung			
12.1.1	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen - Grundgebühr	500 EUR	350 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil, zu Tz. 12.1. Anhebung der Grundgebühr i.V. mit Tz. 12.1.2 zwecks Herstellung von Kostendeckung.
12.1.2	Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezogener Gebührensatz) Fläche (m²) bis 120 121 bis 700 701 bis 2.000 2 001 bis 5 000 5 001 und größer	300 EUR 650 EUR 850 EUR 1 700 EUR 2 500 EUR	260 EUR 540 EUR 700 EUR 1 420 EUR 2 090 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil, zu Tz. 12.1. Anhebung der Gebührensätze i.V. mit Tz. 12.1.1 zwecks Herstellung von Kostendeckung.
12.1.3	Tabelle II zu 12.1.1. (Wertfaktor) Bodenrichtwert (EUR/m²) bis 10 (EUR/m²) Wertfaktor: 0,4			Siehe A. Allgemeiner Teil, zu Tz. 12.1. Der Wertfaktor für die Staffel bis 10 EUR/m² wird von 0,3 auf 0,4 angehoben. Mit dieser Anpassung ergibt sich eine Gebührenerhöhung bei Zerlegungsvermessungen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Flächen, um ca. 20 %, in Kombination mit den anderen Parametern in Tz.12.1.1 und Tz. 12.1.2 um insgesamt rd. 40 %
	Anmerkung 12.1b, Absatz 2: Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4...anzusetzen....			Änderung als Folge der Erhöhung des Wertfaktors von 0,3 auf 0,4 analog zu der Änderung in Tz. 12.1.3.
12.2.	Grenzfeststellung			Siehe A. Allgemeiner Teil, zu Tz. 12.2.
12.2.2	Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt) 1.bis 4. Grenzpunkt je ab 5. Grenzpunkt	270 EUR 60 EUR	260 EUR 50 EUR	Die bisherige Kategorie „ab 11. Grenzpunkt“ wird mit der Kategorie „5. bis 10. Grenzpunkt“ zu der neuen Kategorie „ab 5. Grenzpunkt“ zusammengefasst. Die Gebühr wird für Grenzfeststellungen mit 9-15 Grenzpunkten um 3 bis 6 % angehoben, bei mehr als 15 Grenzpunkten deutlich stärker (z.B. bei 20 Grenzpunkten um 17 %).
12.5	Einmessung von Gebäuden, Lagepläne und Planunterlagen			Ergänzung der Überschrift um „Planunterlagen“
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und baulichen Anlagen			Für die Einmessung von nachweispflichtigen baulichen Anlagen Streichung der Abrechnungsmodalitäten über den Zeitfaktor. Damit wird dem Äquivalenzprinzip besser Rechnung getragen, weil sich damit z.B. die Gebühr für die Einmessung von Windrädern nach den Baukosten bemisst. Die baulichen Anlagen werden insofern gebührentechnisch den Gebäuden gleichgestellt.

21.12.2017

12.5.3	Qualifizierter Lageplan gemäß § 7 Abs.3 BremBauVorlV sowie Planunterlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 12 BauGB in Verbindung mit § 1 PlanzVO			bisher: Qualifizierter Lageplan gemäß § 7 Abs.3 BremBauVorlV Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für das hoheitliche Produkt „Planunterlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne“
12.7	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster			
12.7.2	Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von a) Zerlegung (12.1) <u>mit Abmarkung</u> (12.4) b) Grenzfeststellung (12.2.) <u>mit Abmarkung</u> (12.4)			Aufnahme der Zusätze „mit Abmarkung (12.4)“ in a) und b) zur Verdeutlichung des Sachverhalts, dass die Abmarkung in die Ergänzungsgebühr einzubeziehen ist, weil sie zwingender Bestandteil jeder Zerlegung und Grenzfeststellung ist.
13	Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde			
13.1	Kopien von Vermessungsrissen - je Riss - mindestens jedoch je Antrag	15 EUR 50 EUR	15 EUR 30 EUR	Die Gebühr wird bisher je Seite abgerechnet. Die neue Abrechnungseinheit ist der Riss. Risse haben in der Regel keine genormten Formate. Die bisher ebenfalls genannten „gleichartigen Unterlagen“ werden wegen fachlicher Entwicklungen gestrichen. Die Mindestgebühr wird auf 50 EUR pro Antrag angehoben, um Kostendeckung herzustellen.
13.2	Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen - je Seite - mindestens jedoch je Antrag	0,75 EUR 50 EUR	15 EUR 30 EUR	Die Gebühr war aufgrund eines begrifflichen Fehlers auf die Abrechnungseinheit „je Seite“ bezogen und mit 15 EUR pro Seite unangemessen hoch. Der Gebührensatz der AllKostV wird übernommen, weil es sich hier um einfache Kopien handelt. Die Mindestgebühr wird auf 50 EUR pro Antrag angehoben, um Kostendeckung herzustellen.
13.3	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten - je Seite/Blattausschnitt - mindestens jedoch je Antrag	15 EUR 50 EUR	30 EUR	Aus Gründen der Vereinfachung von Gebührenabrechnungen und wegen der geringen Fallzahlen werden folgende Unterdifferenzierungen gestrichen: - je Seite/Blattausschnitt bis DIN A3: 15 EUR - je Blatt 1:5 000: 20 EUR - je Blatt 1:20 000: 25 EUR
14	Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde			
14.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei	Bis 30 Minuten gebührenfrei	Anpassung an geltende Rechtslage Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a BremGebBeitrG (sachliche Gebührenfreiheit) sind mündliche Auskünfte gebührenfrei
14.2	Schriftliche Auskünfte a) für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhält b) für sonstige Antragsteller	gebührenfrei nach Zeitgebühren	Bis 30 Minuten gebührenfrei	Anpassung an geltende Rechtslage a) Vermessungs- und Katastergesetz (§ 10 Absatz 9) b) BremGebBeitrG (§6, Absatz 1, Ziffer 3 b)
14.3	Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltsbescheinigung, Entfernungsbeseinigung, Identitätsbescheinigung), - je Bescheinigung	50 EUR	45 EUR	Die Gebühr wird auf 50 EUR angehoben zwecks Herstellung von Kostendeckung.
2	Geobasisdaten			
20	Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Bereitstellung und dem Recht zur Nutzung von Geobasisdaten			
20.1.1	Informationsmenge (Objekte) - bis einschließlich 1 000 Objekte (außer ALKIS-Objekte) - über 1 000 bis 10 000 Objekte - über 10 000 bis 100 000 Objekte - mehr als 100 000 Objekte	1,0 0,5 0,25 0,125	1,0 0,5 0,25 0,125 0,0625 0,03125	Streichung der für Bremen nicht relevanten Kategorien für die Informationsmengen „über 1 000 000 bis 10 000 000 Objekte“ und „über 10 000 000 Objekte“ mit den Faktoren 0,0625 und 0,03125.

20.3	Aktualisierungsgebühren für die Bereitstellung aktualisierter digitaler Geobasisdaten (Offline-Bereitstellung) a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6) -Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von	35 v.H.	30 v.H.	Siehe A. Allgemeiner Teil, Zu Tz. 22.0 in Verbindung mit Tz. 20.3
20.4	Mindestgebühr a) Bereitstellung von Daten oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je Antrag, bzw. bei der Nutzung von Diensten jährlich mindestens	50 EUR	50 EUR	In die Regelung betreffend Mindestgebühr wird die Nutzung von Diensten aufgenommen und dafür unter Tz. 20.5.2 gestrichen. Die Streichung der Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft und Ausbildung erfolgt zwecks Anpassung an die geltende Rechtslage.
20.6	Gebühr für das Recht zur Nutzung von Daten			
20.6.2	Recht zur internen Nutzung von Geodaten durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind (nicht auf ALKIS anwendbar, weder auf Präsentationsausgaben noch auf Datensätze)			Ein neuer Klammerzusatz verdeutlicht, dass dieser Gebührentatbestand nicht auf ALKIS-Datensätze anwendbar ist. Dieser Zusatz dient der Angleichung an die AdV-GbR 3.1
20.6.3	Externe Nutzung (nicht auf ALKIS-Datensätze anwendbar) Die Verwertungsgebühr (Wiederverkauf) beträgt - als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr	60 v.H.		bisher TZ. 20.6.4 Die Gebühr wird der AdVGR 3.1 angepasst. Ein neuer Klammerzusatz verdeutlicht, dass dieser Gebührentatbestand nicht auf ALKIS-Datensätze anwendbar sind. (siehe Begründung zu Tz. 20.6.2)
20.6.4	entfällt (Nutzungslizenz für externe Nutzungen a) Digitalisierung oder Vervielfältigung von topographischen Karten -Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von b) Digitalisierung oder Vervielfältigung von analogen thematischen Karten -Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von)		1.000 v.H. 2.000 v.H.	-Regelungen entfallen, weil die Gebührenhöhe nicht zu Benutzungen geführt hat. An ihre Stelle treten die Regelungen in Tz 20.6.3. Damit Anpassung an die AdVGR 3.1.
20.6.5	entfällt (Nutzungslizenz für Druck oder Umarbeitung von Geobasisdaten, die nicht unter 20.6.4 a) oder b) fallen -Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von)		40 v.H.	Gebührentatbestand (40 v.H.) geht im Gebührentatbestand in Tz. 20.6.3 auf. Damit Anpassung an die AdVGR 3.1.
20.6.6	entfällt (Nutzungslizenz für nichtkommerzielle Zwecke -die Vervielfältigung für wissenschaftliche, kulturelle oder heimatkundliche Zwecke, bei denen keine Gewinne erzielt werden -die Veröffentlichung von Kartenausschnitten in der Tagespresse oder im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung -die Vervielfältigung zu Ausbildungszwecken und die Verwendung von Kartenausschnitten in Lehrbüchern und Lernmaterialien)		gebührenfrei	Gebührenbefreiung entfällt zwecks Anpassung an geltende Rechtslage.
21	Präsentationsausgaben			Kürzung der bisherigen Überschrift: „Präsentationsausgaben (analoge Ausgaben und Auszüge)“
21.0	Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard-			Definition von Gebührentatbeständen für aktuelle Produkte und Streichung der frühe-

	Präsentationsausgaben) - bis Format DIN A3 - größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	25 EUR 60 EUR		ren Produkte (21.0.1 bis 21.0.5)
21.1	Topographische Karten			
	Amtliche Basiskarte 1: 5000 (ABK5) - bis Format DIN A3 - größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	25 EUR 60 EUR	je Blatt 10 EUR	Definition von Gebührentatbeständen für das neue Produkt ABK5 und Streichung der bisherigen Produkte (Tz.21.1.1 und Tz. 21.1.2) Festlegung neuer Gebührensätze analog zu Tz. 21.0.
21.2	entfällt (Thematische Karten)			Die Herausgabe als Standardprodukte wird eingestellt.
21.3	Luftbilderzeugnisse			Definition von Gebührentatbeständen für aktuelle Produkte und Streichung bisheriger Produkte in Tz. 21.3.1 (bisher Tz. 21.3.4), Tz. 21.3.2, Tz. 21.3.3 und Tz. 21.3.5)
21.3.1	Historische Luftbilder -bis DIN A 4 -bis DIN A 3 -bis DIN A 2 -bis DIN A 1 -größer DIN A 1 je dm ²	25 EUR	10 EUR 12 EUR 16 EUR 20 EUR 0,40 EUR	Umnummerierung von Tz. 21.3.4 in Tz. 21.3.1 Definition von Gebührentatbeständen für aktuelle Produkte und Streichung bisheriger Produkte (bis DIN A4 und größer DIN A3)
21.3.2	Individuelles Orthophoto objektbezogen, DIN A3, auf Photo- papier	50 EUR	30 EUR	Bisheriges Produkt aus Anlage 2 (zu § 2) hierher übernommen (bisher Tz. 1002.3.8). Anpassung des Gebührensatzes zwecks Herstellung von Kostendeckung
22	Digitale Geobasisdaten			
22.0	Datensätze des Liegenschaftskatas- ters (ALKIS-Standard-Datensätze)			
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	1,80 EUR	2,00 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil; zu Tz. 20 und 22.0 Senkung der Gebühr um 10 %
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR	1,00 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil; Zu Tz. 20 und 22.0 Senkung der Gebühr um 10 %
22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR	1,00 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil; Zu Tz. 20 und 22.0 Senkung der Gebühr um 10 %
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR	1,00 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil; Zu Tz. 20 und 22.0 Senkung der Gebühr um 10 %
22.0.5	Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR	1,00 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil; Zu Tz. 20 und 22.0 Senkung der Gebühr um 10 %
22.0.6	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	4,10 EUR	4,80 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil; Zu Tz. 20 und 22.0 Senkung der Gebühr um 15 %
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flurstück - ohne Eigentümerangaben -	3,60 EUR	4,20 EUR	Siehe A. Allgemeiner Teil; Zu Tz. 20 und 22.0 Senkung der Gebühr um rund 14 %
22.1	Digitale Topographische Karten			
22.1.1	Amtliche Basiskarte 1:5 000 (ABK 5)			Streichung des bisheriger Produktes „Topo- graphische Karte 1 : 2 500“
22.1.3	Bei Abgabe einzelner Objektarten- bereiche der DTK sind die Basisbe- träge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren: Grundriss/Schrift Vegetation Gewässer Höhenlinien	0,60 0,15 0,10 0,15		Anpassung an die Gebührenstruktur der AdVGR 3.1 im Hinblick auf länderübergrei- fende Nutzer Bisherige Struktur: a) Siedlung (0,35 EUR) b) Verkehr (0,35 EUR) c) Vegetation (0,15 EUR) d) Gewässer (0,10 EUR) e) Gebiete (0,05 EUR) f) Relief (0,15 EUR) Die Veränderungen der Gebührenbemes- sungsparameter sind als nicht haushalts- wirksam anzusehen.
22.2	Digitale Landschaftsmodelle			
22.2.2	entfällt (Digitales Landschaftsmodell (ATKIS DLM50))			Die AdV hat beschlossen, das bisherige ATKIS-DLM 50 (Digitales Landschaftsmodell im Maßstabbereich 1:50.000) bundesweit

				nicht mehr als Standardprodukt zu führen. Übernahme der bisher in Tz. 22.1.3 enthaltenen Tabelle. Die Veränderungen der Gebührenbemessungsparameter sind als nicht haushaltswirksam anzusehen.
22.2.3	Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren: a) Siedlung b) Verkehr c) Vegetation c) Gewässer d) Gebiete e) Relief	0,35 0,35 0,15 0,10 0,05 0,15		
22.3	Digitale Geländemodelle Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche a) ATKIS-DGM1 b) ATKIS-DGM5	80 EUR 20 EUR	80 EUR 20 EUR	Die AdV hat beschlossen, die bisherigen ATKIS-DGM 10 und DGM 25 bundesweit nicht mehr als Standardprodukt zu führen. Darum Reduzierung des Angebots auf die Produkte ATKIS-DGM1 und ATKIS-DGM 5
22.4	Digitale Orthophotos und Luftbilder			Erweiterung um "Luftbilder"
22.4.1	Orthophotos (ATKIS-DOP20)			Streichung von Tz. 22.4.1 und Umbenennung von Tz. 22.4.2 zu Tz.22.4.1
22.4.2	Orthophotos (DOP10)			Umbenennung von 22.4.3 in 22.4.2
22.4.3	Orientierte Luftbilder - je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR	40 EUR	Streichung von Tz.22.4.4 und Tz.22.4.5 Bisheriges Produkt aus Anlage 2 (zu § 2) hierher übernommen (bisher Tz. 1003.3.1)
22.5	3D-Gebäudemodelle			Siehe A. Allgemeiner Teil; zu Tz. 22.5
22.5.1	a) LOD1 (Level of Detail 1) Basisbetrag je Objekt	0,27 EUR	0,30 EUR	Absenkung der Gebühr auf den bundesweit abgestimmten Betrag (AdV GR 3.1) im Hinblick auf landesübergreifende Nutzer
22.5.2	b) LOD2 (Level of Detail 2) Basisbetrag je Objekt	0,65 EUR	0,70 EUR	Absenkung der Gebühr auf den bundesweit abgestimmten Betrag (AdV GR 3.1)) im Hinblick auf landesübergreifende Nutzer
3	Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen			Streichung von Tz.34 und Umbenennung von Tz.35 in Tz.34 und Tz.36 in Tz.35
34	Ausfertigung einer Bescheinigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Inhaber einer Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen			Anpassung der Terminologie an die tatsächlichen Gegebenheiten. An Stelle von Ausweisen werden nur noch Bescheinigungen erstellt.
4	Gutachterausschüsse nach dem BauGB			
41	Ermittlung von Grundstückswerten			
	Anmerkung 41.a Für Gutachten über Grundstückswerte nach 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind gemäß Tz. 11.2 zu erheben.			Erweiterung um den Hinweis auf die Erhebung von Auslagen gemäß Tz. 11.2.
41.1	Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500.000 EUR - Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von - zuzüglich b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500.000 EUR bis einschließlich 1.000.000 EUR - Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von - zuzüglich c) Bei einem Verkehrswert von mehr als 1.000.000 EUR - Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von - zuzüglich	4,5 v. T. 900 EUR 1,1 v. T. 2 600 EUR 0,8 v. T. 2 900 EUR	4,5 v. T. 600 EUR 1,1 v. T. 2 300 EUR	Eine neue Kategorie für Verkehrswerte von mehr als 1.000.000 EUR wird eingeführt, um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Die Gebührensätze für die Kategorien a) und b) werden um jeweils 300 EUR angehoben zwecks Herstellung von Kostendeckung.
41.2	Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken			Streichung des bisherigen Gebührentatbestandes von Tz.41.2 und Umbenennung von Tz.41.3 in Tz.41.2, Tz.41.4 in Tz.41.3, Tz.41.5 in Tz.41.4, Tz. 41.6 in Tz.41.5, Tz. 41.7 in Tz.41.6 und Tz.41.8 in Tz.41.7.

41.4	Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern - Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von	150 v.H. bis 300 v.H	100 v.H. bis 300 v.H	Anhebung des Prozentsatzes von 100 v.H. auf 150 v.H., weil in diesen Gebührentatbestand die Gutachten fallen, die einen deutlich höheren Aufwand erfordern als normale Gutachten (100 v.H.-siehe Tz. 41.1). Mit dieser Regelung wird ein logischer Bruch des bisherigen Gebührenmodells behoben.
42.1	Grundstücksmarktbericht	60 EUR	50 EUR	Anpassung des Gebührensatzes zwecks Herstellung von Kostendeckung
42.3	Bodenrichtwertkarten mehrfarbiger Druck, Bremen: 3 Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1 Blatt, 1 : 13 000 je Blatt gesamter Satz für das Land Bremen	70 EUR	70 EUR 195 EUR	Die gebührenermäßigte Abgabe eines Kartensatzes für das Land Bremen wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen gestrichen.
42.5	entfällt (Lizenz zur Nutzung von Bodenrichtwertkarten über Darstellungsdienst -Gebühr pro Jahr		195 EUR	In diesem Gebührentatbestand ist bisher die geplante, jedoch nicht realisierte Nutzung von Bodenrichtwerten über einen eigenen Darstellungsdienst abgebildet. Infolge aktueller Entwicklungen in der Datentechnik und der Kooperation mit anderen Bundesländern soll der Nutzerzugang künftig über die zentral betriebene Webanwendung VBORIS erfolgen. .
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist a) in einfachen Fällen b) in schwierigen Fällen	150 EUR 200 EUR bis 500 EUR	150 EUR 150 EUR bis 450 EUR	Anpassung der Gebührensätze zwecks Herstellung von Kostendeckung.

- zu Anlage 2 (zu § 2)

Tz. der Verm-Wert-KostV	Wortlaut (ggf. gekürzt)	Vorgesehener Kostensatz / Faktor	Derzeitiger Kostensatz / Faktor	Kurzbegründung
1002	Präsentationsausgaben			
1002.1	Thematische Karten			Zusammenfassung mehrerer Gebührentatbestände in „Thematische Karten“ nebst Bereinigung der Produktpalette unter Einbeziehung der bisherigen Tz. 1002.7.3
1002.2	Stadtpläne und Übersichtskarten			
1002.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 -je Blatt	50 EUR	50 EUR	Streichung der Gebührentatbestände in der bisherigen Tz. 1002.2.2 bis 1002.2.6. und Umbenennung von Tz.1002.2.7 in Tz.1002.2.2.
1002.2.3	Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000 je Blatt	5 EUR	5 EUR	Streichung der der Gebührentatbestände in der bisherigen Tz. 1002.2.7 bis 1002.2.9 und Umbenennung der Tz. 11002.2.10 in Tz. 1002.2.3
1002.2.4	Straßenverzeichnis mit Suchregister	100 EUR	100 EUR	Bisherige Tz . 1002.2.11
1002.3 bis 1002.7.4	entfallen (Luftbilderzeugnisse, Historische Karten und Sonderkarten, Baugrundkarten Bremen, Bodenkarte Niedersachsen, Höhenkarten)			Die Herausgabe als Standardprodukte wird eingestellt.
1003	Digitale Geodaten			
1003.1	entfällt (Grundkarten)			Die Herausgabe als Standardprodukt wird eingestellt.
1003.2	Stadtpläne und Übersichtskarten			Erweiterung der Überschrift um „Übersichtskarten“
1003.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 a) je angefangene 1 km ² Naturfläche b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km ²)	3 EUR 954 EUR	3 EUR 954 EUR	Streichung des Gebührentatbestände in der bisherigen Tz 1003.2.2 und Umbenennung der Tz. 1003.2.3 in Tz. 1003.2.2
1003.2.5	Übersichtskarten 1:50 000	25 EUR	25 EUR	Umbenennung der bisherigen Tz. 1003.2.5 in Tz. 1003.2.2“
1003.3	entfällt (Luftbilderzeugnisse)			Streichung der bisherigen Gebührentatbestände in der Tz. 1003.3;Überführung des

21.12.2017

				Produktes der Tz. 1003.3.1 (orientierte Luftbilder) in Anlage 1 unter Tz. 4.3.
1004	Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen			Erweiterung dieses Abschnitts um „datentechnische Dienstleistungen“
1004.1	Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren gemäß 1001.1 -je Antrag mindestens	100 EUR		Streichung der Gebührentatbestände der bisherigen Tz. 1004.1 und 1004.2. Überführung dieses neuen Gebührentatbestandes von Tz. 20.4.2.
1004.2	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte	50 EUR	50 EUR	Bisherige Tz. 1004.3.

Zu Artikel 2

Hier werden Regelungen zum Inkrafttreten getroffen.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 18. Dezember 2014	Nr. 140
------	--------------------------------	---------

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Vom 25. November 2014

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt zudem Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 2 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den Anlagen 1 und 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 4

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335 — 203-c-8) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. November 2014

Der Senat

Anlage 1

(zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach Vermessungs- und Katastergesetz sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

- 1 Amtliche Vermessungen und allgemeine Regelungen
 - 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften
 - 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
 - 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 2 Geobasisdaten
 - 20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung
 - 21 Präsentationsausgaben
 - 22 Digitale Geobasisdaten
- 3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen
- 4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
 - 41 Ermittlung von Grundstückswerten
 - 42 Auskünfte und Auszüge

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauKostV	Kostenverordnung Bau
BremBauVorIV	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremÖbVIG	Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Amtliche Vermessungen und allgemeine Regelungen	
11	Allgemeine Regelungen	
11.1	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand	
	Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes als Stundensätze:	
11.1.1	Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)	99 EUR
11.1.2	Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation)	78 EUR
11.1.3	Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare Qualifikation) und Vermessungsgehilfen	54 EUR
	Anmerkung 11 Kosten für Außendienstentschädigungen und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Vermessungsgeräten sind in den Gebühren enthalten.	
11.2	Auslagen (z.B. für öffentliche Bekanntmachungen) in nachgewiesener Höhe	
11.3	Rücknahme eines Antrages	
	Bei Rücknahme eines Antrages auf Durchführung einer Amtshandlung, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde	
	- Zeitgebühren nach 11.1, jedoch mindestens	100 EUR
	- zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Präsentationsausgaben und Unterlagen	
12	Amtliche Vermessung von Liegenschaften	
	Anmerkung 12a	
	a) Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:	
	aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)	

bb) örtliche Vermessung (12.1, 12.2 oder 12.5.1) mit häuslichen Vorarbeiten (sofern erforderlich mit Abmarkung (12.4)) und häuslicher Nachbearbeitung

cc) Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.7)

b) Vermessungen für die örtliche Anzeige von Grenzen (12.3) und zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (12.5.3 -Qualifizierter Lageplan) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach 12.6.2 durch die Katasterbehörde

bb) Vermessung (12.3 oder 12.5.3)

Anmerkung 12b

Die Gebühren für Vermessungen setzen sich grundsätzlich zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.

Anmerkung 12c

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

12.1 Zerlegung

12.1.1 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

- Grundgebühr 350 EUR
- zuzüglich einer Vermessungsgebühr für jedes neu gebildete Flurstück, die sich aus dem Produkt eines flächenbezogenen Gebührensatzes nach 12.1.2 und eines am Bodenrichtwert orientierten Wertfaktors nach 12.1.3 ergibt

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m²)

bis 120	260 EUR
121 bis 700	540 EUR
701 bis 2.000	700 EUR
2 001 bis 5 000	1 420 EUR
5 001 und größer	2 090 EUR

Anmerkung 12.1a

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu einer größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks, ist die Buchfläche des Reststücks anzusetzen.

12.1.3 Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)

Bodenrichtwert (EUR / m ²)	Wertfaktor
bis 10	0,3
11 bis 50	0,6
51 bis 100	0,9
101 bis 500	1,0
501 bis 5 000	1,4
5 001 und mehr	2,0

Anmerkung 12.1b

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen.

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,3, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

12.2	Grenzfeststellung	
12.2.1	Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)	
	- Grundgebühr	350 EUR
	- zuzüglich Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte nach 12.2.2	
12.2.2	Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)	
	1. bis 4. Grenzpunkt je	260 EUR
	5. bis 10. Grenzpunkt je	50 EUR
	ab 11. Grenzpunkt je	35 EUR
12.3	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit	
	- Grundgebühr	200 EUR
	- zuzüglich eines Bruchteils der Gebühr nach 12.2.2 in Höhe von	20 v.H.
12.4	Abmarkung von Grenzpunkten im Rahmen von Zerlegungen und Grenzfeststellungen	
	- für jeden abgemarkten Grenzpunkt	30 EUR
	- bei nachträglichen Abmarkungen zuzüglich einer Grundgebühr von	200 EUR

12.5 Einmessung von Gebäuden und Lageplan

12.5.1 Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen

- Grundgebühr je Grundstück 120 EUR

- bei Gebäuden oder im Grundriss veränderten Gebäude zuzüglich der Gebäudeeinmessungsgebühr, die sich nach 12.5.2 ergibt

oder

- bei nachweispflichtigen baulichen Anlagen zuzüglich Zeitgebühr nach 11 für den vermessungstechnischen Aufwand

12.5.2 Tabelle zu 12.5.1 (Gebäudeeinmessungsgebühr)

Baukosten

bis 20 000 EUR 150 EUR

20 001 bis 50 000 EUR 190 EUR

50 001 bis 250 000 EUR 530 EUR

250 001 bis 500 000 EUR 780 EUR

500 001 bis 1 000 000 EUR 1 380 EUR

1 000 001 bis 5 000 000 EUR 3 320 EUR

5 000 001 bis 10 000 000 EUR 6 300 EUR

über 10 000 000 EUR

- je weitere angefangene 5 000 000 EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz 1 000 EUR

Anmerkung 12.5a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

Anmerkung 12.5b

Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.

Anmerkung 12.5c

Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der Baukosten der eingemessenen Gebäude anzuhalten.

Anmerkung 12.5d

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Anmerkung 12.5e

Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach § 2 der BauKostV ergeben.

12.5.3 Qualifizierter Lageplan gemäß § 7 Absatz 3
BremBauVorIV

- Grundgebühr 350 EUR
- zuzüglich der Vermessungsgebühr nach 12.5.4

12.5.4 Tabelle zu 12.5.3

Baukosten

bis 200 000 EUR 480 EUR

200 001 bis 1 000 000 EUR 810 EUR

1 000 001 bis 3 000 000 EUR 1 830 EUR

3 000 001 bis 7 000 000 EUR 2 700 EUR

7 000 001 bis 10 000 000 EUR 3 150 EUR

über 10 000 000 EUR

- je weitere angefangene 5 000 000 EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz 500 EUR

Anmerkung 12.5f

Die Gebühr für den Lageplan beinhaltet bis zu drei Ausfertigungen

12.6 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen

12.6.1 Vermessungsunterlagen für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1

- Grundgebühr 120 EUR

- zuzüglich eines Bruchteils der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Gebühren 10 v. H.

Anmerkung 12.6a

Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z.B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen.

Anmerkung 12.6b

Werden für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.

12.6.2 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen nach 12.3 und 12.5.3 120 EUR

12.7 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster

12.7.1 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1

- Grundgebühr 200 EUR

- zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2

Anmerkung 12.7a

Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.

12.7.2 Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von

a) Zerlegung (12.1) 35 v. H.

b) Grenzfeststellung (12.2) 20 v. H.

c) Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen (12.5.1) 30 v. H.

Anmerkung 12.7b

Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 12.7.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung 12.7c

Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten zwischen 20 001 und 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.

Anmerkung 12.7d

Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 beinhalten eine Standardpräsentation der Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.

- 12.7.3 Bereinigung oder Ergänzung eingereicherter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel
- Zeitgebühren nach 11.1
- 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 13.1 Kopien von Vermessungsrissen oder gleichartigen Unterlagen analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung
- je Seite 15 EUR
 - mindestens jedoch je Antrag 30 EUR
- 13.2 Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen
- je Seite 15 EUR
 - mindestens jedoch je Antrag 30 EUR
- Anmerkung 13.2
Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2
- 13.3 Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten
- - je Seite/Blattausschnitt bis DIN A3 15 EUR
 - - je Blatt 1:5 000 20 EUR
 - - je Blatt 1:20 000 25 EUR
 - - mindestens jedoch je Antrag 30 EUR
- 13.4 Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke, je registriertem Nutzer und Jahr 200 EUR
- 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde

14.1	Einsichtnahme in Unterlagen des Liegenschaftskatasters	
	- bis zu 30 Minuten	gebührenfrei
	- darüber hinausgehend Zeitgebühren nach 11.1	
14.2	Schriftliche Auskünfte	
	- bis zu 30 Minuten	gebührenfrei
	- darüber hinausgehend Zeitgebühren nach 11.1	
14.3	Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltsbescheinigung, Entfernungsbescheinigung, Identitätsbescheinigung),	
	- je Bescheinigung	45 EUR
14.4	Unschädlichkeitszeugnis	
14.4.1	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses oder Ablehnung der Erteilung	
	- bis zu zehn Beteiligte	200 EUR
14.4.2	Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte	70 EUR
14.4.3	Durchführung einer Anhörung	
	- Zeitgebühren nach 11.1,	
	- Auslagen nach 11.2	
2	Geobasisdaten	
20	Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten	
	Anmerkung 20a Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.	

Anmerkung 20b

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der

- a) Anzahl von Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),
- b) Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),
- c) betreffende Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).

Anmerkung 20c

Werden offline abgegebene Geobasisdaten turnusmäßig aktualisiert, werden Aktualisierungsgebühren nach 20.3 erhoben.

Anmerkung 20d

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten über Dienste sind 20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.

Anmerkung 20e

Zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr werden Nutzungsgebühren nach 20.6 erhoben.

Anmerkung 20f

Die Mindestgebühr für die Abgabe oder Nutzung von Geobasisdaten richtet sich nach 20.4.2a).

Anmerkung 20g

Bei der offline-Abgabe von Geobasisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufbereitung der vorhandenen Geobasisdatensätze grundsätzlich in der Bereitstellungsgebühr enthalten. Für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate gelten die Zeitgebühren nach 11.1 und die Mindestgebühr nach 20.4.2b).

20.1 Mengenbezogene Gebührenfaktoren

20.1.1	Informationsmenge (Objekte)	Faktor
	- bis einschließlich 1 000 Objekte	1,0
	- über 1 000 bis 10 000 Objekte	0,5
	- über 10 000 bis 100 000 Objekte	0,25
	- über 100 000 bis 1 000 000 Objekte	0,125
	- über 1 000 000 bis 10 000 000 Objekte	0,0625
	- über 10 000 000 Objekte	0,03125

Anmerkung 20.1

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

20.1.2	Mehrausfertigungen von Präsentationsausgaben, die in einem Arbeitsgang mit der Erstaufbereitung erstellt werden	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr für die Erstaufbereitung in Höhe von	20 v.H.

20.2	Abgesenkte Vektordaten	Faktor
	Datenformatabhängiger Gebührenfaktor bei der Abgabe von standardmäßig im Vektorformat geführten Geobasisdaten wie z.B. ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKIS-DGM im Rasterformat (abgesenkte Vektordaten)	0,25

Anmerkung 20.2

Die Höhe der Gebühr bei Abgabe von abgesenkten Vektordaten ergibt sich aus dem Basisbetrag, multipliziert mit der Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor nach 20.2

20.3	Aktualisierungsgebühren für die Bereitstellung aktualisierter digitaler Geobasisdaten (Offline-Bereitstellung)	
	a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)	
	- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von	30 v.H.
	b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)	
	- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von	18 v.H.
20.4	Gebührenermäßigung, Mindestgebühr	
20.4.1	Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft und Ausbildung	
	- Zeitgebühren nach 11.1; Mindestgebühr nach 20.4.2	
20.4.2	Mindestgebühr	
	a) Bereitstellung oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je Antrag mindestens	50 EUR
	b) Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren nach 11.1, je Antrag mindestens	100 EUR
20.5	Bereitstellungsgebühr für Dienste	
20.5.1	Bereitstellungsgebühr für Downloaddienste (Online-Bereitstellung von Objektdaten)	
	- Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	100 v.H.
20.5.2	Bereitstellungsgebühr für Darstellungsdienste (Online-Bereitstellung von Rasterdaten)	
	a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)	
	- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	3 v.H.
	b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)	
	- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	3 v.H.

20.6 Nutzungsgebühr

20.6.1 Interne Nutzung

Anmerkung 20.6a

Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich der Nutzung in einem internen Informationssystem. Die Bereitstellungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung.

20.6.2	Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind	Faktor
--------	---	--------

-	bis einschließlich 2	1,5
---	----------------------	-----

-	mehr als 2	2,5
---	------------	-----

Anmerkung 20.6b

Die Gebühr für das Nutzungsrecht nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereitstellungsgebühr mit dem jeweiligen Faktor.

20.6.3 Externe Nutzung

Anmerkung 20.6c

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Nutzungsgebühren erhoben.

20.6.4 Nutzungslizenz für externe Nutzungen

a) Digitalisierung oder Vervielfältigung von Topographischen Karten

-	Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	1 000 v.H.
---	--	------------

b) Digitalisierung oder Vervielfältigung von analogen Thematischen Karten

-	Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	2 000 v.H.
---	--	------------

20.6.5 Nutzungslizenz für Druck oder Umarbeitung von Geobasisdaten, die nicht unter 20.6.4 a) oder b) fallen

-	Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	40 v.H.
---	--	---------

20.6.6	Nutzungslizenz für nichtkommerzielle Zwecke	gebühren frei
	<ul style="list-style-type: none"> - die Vervielfältigung zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken, bei denen keine Gewinne erzielt werden - die Veröffentlichung von Kartenausschnitten in der Tagespresse oder im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung - die Vervielfältigung zu Ausbildungszwecken und die Verwendung von Kartenausschnitten in Lehrbüchern und Lernmaterialien 	
21	Präsentationsausgaben (analoge Ausgaben und Auszüge)	
21.0	Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard-Präsentationsausgaben)	
21.0.1	Auszug aus der Liegenschaftskarte	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis Format DIN A3 - größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0 	<p>25 EUR</p> <p>60 EUR</p>
21.0.2	Flurstücksnachweis	20 EUR
21.0.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis	20 EUR
21.0.4	Grundstücksnachweis	20 EUR
21.0.5	Bestandsnachweis	30 EUR
	<p>Anmerkung 21.0</p> <p>Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2</p>	
21.1	Topographische Karten	
21.1.1	Maßstäbe 1 : 2 500 und 1: 5 000 / ABK5 als Plot, je Blatt	10 EUR
21.1.2	Maßstäbe 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1: 100 000	
	<ul style="list-style-type: none"> - als Plot, je Blatt 	5 EUR

Nr. 140	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Dezember 2014	757
21.2	Thematische Karten	
21.2.1	Entfernungskarte, Flurübersicht, Verwaltungsbezirkskarte Bremen	
	- Maßstab 1 : 20 000, 3 Blätter: Nord, West, Ost, zweifarbig, als Plot, je Blatt	10 EUR
21.2.2	Flurübersicht, Bildmittenübersicht Bremerhaven,	
	- Maßstab 1 : 13.000, mehrfarbig, als Plot, je Blatt	13 EUR
21.3	Luftbilderzeugnisse	
21.3.1	Historische Luftbildkarte Bremen	
	- 1 : 2 500, schwarz/weiß, auf Photopapier, je Blatt	15 EUR
21.3.2	Luftbildplan Bremen 1 : 10 000	
	- mehrfarbig, aktuelle Ausgabe, auf Photopapier, je Blatt	30 EUR
21.3.3	Orthophotos Bremen 1 : 5.000	
	- mehrfarbig, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
21.3.4	Historische Luftbilder Bremerhaven 1 : 1.000 / 1 : 5 000	
	- schwarz/weiß, auf Papier - bis DIN A 4	10 EUR
	- bis DIN A 3	12 EUR
	- bis DIN A 2	16 EUR
	- bis DIN A 1	20 EUR
	- größer DIN A 1 je dm ²	0,40 EUR
21.3.5	Luftbildplan Bremerhaven 1 : 5000	
	- mehrfarbig, 2x2km ² , auf Photopapier,	
	- aktuelle Ausgabe, je Blatt	30 EUR
	- historische Ausgabe, je Blatt	20 EUR
22	Digitale Geobasisdaten	
22.0	Datensätze des Liegenschaftskatasters (ALKIS-Standard-Datensätze)	
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	2,00 EUR
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR

22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.5	Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.6	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	4,80 EUR
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flurstück - ohne Eigentümerangaben -	4,20 EUR
22.1	Digitale Topographische Karten	
22.1.1	Topographische Karte 1 : 2 500 / ABK 5	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	7,50 EUR
22.1.2	Digitale Topographische Karten (ATKIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 1 : 50 000 / 1 : 100 000 - ebenengetrennt, mehrfarbig, TIF-Format, 508 dpi	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	
	a) ATKIS-DTK25	1 EUR
	b) ATKIS-DTK50	0,30 EUR
	c) ATKIS-DTK100	0,10 EUR
22.1.3	Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche der DTK sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:	
	a) Siedlung	0,35
	b) Verkehr	0,35
	c) Vegetation	0,15
	d) Gewässer	0,10
	e) Gebiete	0,05
	f) Relief	0,15
22.2	Digitale Landschaftsmodelle	
22.2.1	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) -Datenbestand aller Objektartenbereiche	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	7,50 EUR

22.2.2	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS-DLM50) -Datenbestand aller Objektartenbereiche	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	2 EUR
	Anmerkung 22.2 Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge mit dem betreffenden Faktor gemäß Tabelle in 22.1.3 zu multiplizieren.	
22.3	Digitale Geländemodelle	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	
	ATKIS-DGM1	80 EUR
	ATKIS-DGM5	20 EUR
	ATKIS-DGM10	10 EUR
	ATKIS-DGM25	4 EUR
22.4	Digitale Orthophotos	
22.4.1	Orthophotos (ATKIS-DOP40) - mehrfarbig, TIF-Format, 40 cm Bodenauflösung, 2 x 2 km je Datei/Kachel, 8 bit Farbtiefe, 317,5 dpi	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	6 EUR
22.4.2	Orthophotos (ATKIS-Dop20) - mehrfarbig, TIF-Format, 20 cm Bodenauflösung, 2 km x 2 km je Datei/Kachel, 24 bit Farbtiefe, 635 dpi	
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	9 EUR
22.4.3	Orthophotos (Dop10) - mehrfarbig, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung, 500 m x 500 m je Datei/Kachel, 24 bit Farbtiefe, 1270 dpi	
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR
22.4.4	Orthophoto - Nahes Infrarot (DOP20i) 8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 2 km x 2 km, 20 cm Bodenauflösung	
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	9 EUR
22.4.5	Orthophoto - Nahes Infrarot (DOP10i) 8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 500 m x 500 m, 10 cm Bodenauflösung	
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR

22.5	3D-Gebäudemodelle	
22.5.1	a) LoD1 (Level of Detail 1)	
	Basisbetrag je Objekt	0,30 EUR
22.5.2	b) LoD2 (Level of Detail 2)	
	Basisbetrag je Objekt	0,70 EUR
	Anmerkung 22.5 Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt, multipliziert mit der Anzahl der Objekte und dem Faktor nach 20.1.1	
22.6	Hauskoordinaten, Hausumringe	
22.6.1	Hauskoordinaten	
	Basisbetrag je Objekt	0,15 EUR
22.6.2	Hausumringe	
	Basisbetrag je Objekt	0,12 EUR
	Anmerkung 22.6 Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.	
3	Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen	
31	Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß §§ 3 bis 6 BremÖbVIG	500 EUR
32	Bestellung eines Stellvertreters für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur	100 EUR
33	Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren	230 EUR
34	Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Amtssitzes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	230 EUR
35	Ausfertigung eines Ausweises für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Inhaber einer Vermessungsgenehmigung	50 EUR

36 Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 des Bremischen
Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure 250 EUR

4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch

41 Ermittlung von Grundstückswerten

Anmerkung 41a

Für Gutachten über Grundstückswerte nach 41.1 bis 41.7
leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des
Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen
nichts anderes bestimmt ist.

Anmerkung 41b

Fallen der Wertermittlungstichtag und der Zeitpunkt der
Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung
der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung
angepasste Verkehrswert maßgebend.

Anmerkung 41c

Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist
für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem
Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem
Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41d

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungstichtage,
so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den
einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41e

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3
Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

- 41.1 Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken
- a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR
 - Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 4,5 v. T.
 - zuzüglich 600 EUR
 - b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR
 - Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 1,1 v. T
 - zuzüglich 2 300 EUR
- 41.2 Gutachten über den Verkehrswert von Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau
- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von 80 v. H.
- 41.3 Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken
- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von 120 v.H.
- Anmerkung 41.3a
Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.
- 41.4 Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten (z.B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)
- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von 200 v.H.
- 41.5 Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern
- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von 100 v.H.
bis 300 v.H.

41.6	Mögliche Reduzierung der Gebühr nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf den Prozentsatz der Gebühr nach 41.1, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein:	
	a) bei Wiederholungsgutachten,	
	b) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt,	
	c) wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder	
	d) wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.).	bis zu 75 v.H.
41.7	Sonstige Gutachten	
	a) Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	
	b) umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten	
	c) Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.6 zuordnen lassen	
	- Zeitgebühren nach 11.1	
41.8	Mehrausfertigung von Gutachten	
	a) bis 15 Seiten	25 EUR
	b) mehr als 15 Seiten	35 EUR
42	Auskünfte und Auszüge	
42.1	Grundstücksmarktbericht	50 EUR
42.2	Drucke von Berichten und Analysen	
	- je Kapitel	20 EUR
42.3	Bodenrichtwertkarten mehrfarbiger Druck, Bremen: 3 Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1 Blatt, 1 : 13 000	
	a) je Blatt	70 EUR
	b) gesamter Satz für das Land Bremen	195 EUR

Nr. 140	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Dezember 2014	764
42.4	Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3	25 EUR
42.5	Lizenz zur Nutzung von Bodenrichtwerten des Landes Bremen über Darstellungsdienste	
	- Gebühr pro Jahr	195 EUR
42.6	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
42.6.1	Einzelauskunft	
	a) bis zu 15 Vergleichspreise	170 EUR
	b) für jeden weiteren Vergleichspreis	5 EUR
42.6.2	Auskünfte für Großabnehmer	
	- ab der 11. Auskunft pro Jahr	140 EUR
42.6.3	Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 42.5 in Höhe von	300 v.H.
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist	
	a) in einfachen Fällen	150 EUR
	b) in schwierigen Fällen	150 EUR bis 450 EUR
42.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	
	- Zeitgebühren nach 11.1	

Anlage 2

(zu § 2)

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen

Inhaltsverzeichnis

- 1001 Allgemeine Regelungen
- 1002 Präsentationsausgaben
- 1003 Digitale Geodaten
- 1004 Vermessungstechnische Dienstleistungen
- 1005 Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1001	Allgemeine Regelungen	
1001.1	Gebühren nach Zeitaufwand	
	- nach 11.1 der Anlage 1 zu § 1	
1001.2	Auslagen	
	- nach 11.2 der Anlage 1 zu § 1	
	Anmerkung 1001a Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen.	
	Anmerkung 1001b Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen anzusetzen.	
1001.3	Rücknahme eines Antrages	
	- nach 11.3 der Anlage 1 zu § 1	
1001.4	Gebührenermittlung für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten	

Anmerkung 1001c

Zur Ermittlung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten sind die Grundsätze unter 20 der Anlage 1 zu § 1 sinngemäß anzuhalten.

Anmerkung 1001d

Bei der Nutzung von Geodaten über Darstellungs- und Download-Dienste ist bei der Bemessung der Gebühr 20.5 der Anlage 1 zu § 1 entsprechend anzuhalten.

1002	Präsentationsausgaben	
1002.1	Topographische Sonderkarte 1 : 10 000 -Zusammenfügung der DGK 5, 12 Blätter auf Photopapier, je Blatt	12 EUR
1002.2	Stadtpläne und Übersichtskarten	
1002.2.1	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 -dreifarbig, 16 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	6 EUR
1002.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 Sonderfarben, 16 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	8 EUR
1002.2.3	Stadtplan Bremen 1 : 15 000 mehrfarbig, 2 Blätter, auf Photopapier	75 EUR
1002.2.4	Stadtatlas Bremen 1 : 15 000 - gemäß Preisverzeichnis	
1002.2.5	Cityplan Bremen 1 : 15 000 mehrfarbig, gefaltet, als Druck, je Blatt	2,90 EUR
1002.2.6	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 mehrfarbig, 3 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
1002.2.7	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 mehrfarbig, blattschnittfrei, auf Photopapier, je Blatt	50 EUR
1002.2.8	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 Sonderfarben, 3 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
1002.2.9	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 Sonderfarben, blattschnittfrei, auf Photopapier, je Blatt	50 EUR
1002.2.10	Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000 und 1 : 100 000 mehrfarbig, auf Photopapier, je Blatt	5 EUR
1002.2.11	Straßenverzeichnis mit Suchregister auf Datenträger oder zur elektronischen Übermittlung als Excel-Datei	100 EUR

1002.3	Luftbilderzeugnisse	
1002.3.1	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, 2 Blätter je 1,50 m x 3,60 m auf Photopapier	200 EUR
1002.3.2	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20 000 mehrfarbig, 1,45 m x 1,85 m breit auf Photopapier	150 EUR
1002.3.3	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50 000 mehrfarbig, 58 cm x 74 cm breit, auf Photopapier	40 EUR
1002.3.4	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100 000 mehrfarbig, 29 cm x 37cm breit, auf Photopapier	20 EUR
1002.3.5	Orthophotokarte Bremen 1 : 2 500 mehrfarbig, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	15 EUR
1002.3.6	Orthophotokarte Bremen 1 : 5 000 mehrfarbig, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
1002.3.7	Orthophotoplan Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, Orthophoto/Stadtplan, 12 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	20 EUR
1002.3.8	Individuelles Orthophoto objektbezogen, DIN A3, auf Photopapier	30 EUR
1002.4	Historische Karten und Sonderkarten -gemäß Preisverzeichnis	
1002.5	Baugrundkarten Bremen 1 : 10 000 / 1 : 25 000 mehrfarbiger Druck	
	- Vollständiger Kartensatz mit Erläuterungsband	700 EUR
	- Teilkartensatz ohne Bremen-Nord	550 EUR
	- Teilkartensatz Bremen-Nord	210 EUR
	- Einzelblätter im Maßstab 1 : 10 000, je Blatt	16 EUR
	- Einzelblätter im Maßstab 1 : 25 000, je Blatt	14 EUR
1002.6	Bodenkarte Niedersachsen 1 : 25 000 Blätter mit bremischen Gebietsanteilen einschließlich zugehöriger Auswertekarte, mehrfarbiger Druck, je Blatt	20 EUR
1002.7	Höhenkarten	

1002.7.1	Höhenkarte Bremen 1 : 5 000 Kombi Höhe / DGK5, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	20 EUR
1002.7.2	Höhenkarte Bremen 1 : 20 000 Kombi Höhe / Stadtplan auf Photopapier, ca.200 cm x 145 cm	150 EUR
1002.7.3	Höhenkarte Bremen 1 : 20 000 Kombi Höhe / Stadtplan auf Photopapier,2 Blätter ca.100 cm x 145 cm	150 EUR
1002.7.4	Höhenkarte Bremen 1 : 30 000 Kombi Höhe / Stadtplan auf Photopapier ,ca. 135 cm x 97 cm	100 EUR
1003	Digitale Geodaten	
1003.1	Grundkarten	
1003.1.1	Topographische Sonderkarte 1 : 10 000 Zusammenfügung der DGK5,grau, TIF-Format, 508 dpi, mit Rahmen	
	a) je angefangene 1 km ² Naturfläche	5 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgebiet Bremen (318 km ²)	1 590 EUR
1003.1.2	Höhenkarte	
	- Höhendaten Bremen 1 : 5 000 –Rohdaten Blattschnitt der DGK5,ohne Kartenhintergrund, 318 km ² , TIF 127 dpi / TFW	1 590 EUR
	- Höhendaten Bremen 1 : 20 000 –Rohdaten ohne Kartenhintergrund, 318 km ² ,TIF 254dpi/TFW	795 EUR
	- Höhenkarte Bremen 1 : 5 000 -Kombi Höhe / DGK5 je PDF–Datei	20 EUR
1003.2	Stadtpläne	
1003.2.1	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 dreifarbig, TIF-Format, 254 dpi und dreifarbig, TIF- Format, 508 dpi	
	a) je angefangene 1 km ² Naturfläche	5 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km ²)	1 590 EUR

1003.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 15 000 mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi	
	a) je angefangene 1 km ² Naturfläche	4 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km ²)	1 272 EUR
1003.2.3	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 ein- oder mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi	
	a) je angefangene 1 km ² Naturfläche	3 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km ²)	954 EUR
1003.2.4	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 Sonderfarben, TIF-Format, 254 dpi	
	a) je angefangene 1 km ² Naturfläche	3 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km ²)	954 EUR
1003.2.5	Übersichtskarten 1:50 000 / 1: 100 000 mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi	25 EUR
1003.3	Luftbilderzeugnisse	
1003.3.1	Orientierte Luftbilder Bremen CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung	
	- je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR
1003.3.2	Luftbildplan Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, TIF/ JPG-Datei, 45 cm Bodenauflösung, 338,66 dpi	
	a) je angefangene 1 km ² Naturfläche	3 EUR
	b) Kartenblatt mit 54 km ² Naturfläche	162 EUR
	c) Gesamtfläche Bremen (318 km ² , 16 Blätter)	2 592 EUR
1003.3.3	Orthophotokarte Bremen 1 : 2 500 Bodenauflösung 40 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, 117 Dateien, je Datei	10 EUR
1003.3.4	Orthophotokarte Bremen 1 : 5 000 Bodenauflösung 20 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, 117 Dateien, je Datei	10 EUR
1003.3.5	Orthophotoplan Bremen 1 : 10 000 PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, Orthophoto/Stadtplan, 16 Dateien, je Datei	10 EUR

1003.3.6	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mit Rahmen vierteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi	2 000 EUR
1003.3.7	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mit Rahmen zweiteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi	2 000 EUR
1003.3.8	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20 000 mit Rahmen TIF-Format, 254 dpi	1 200 EUR
1003.3.9	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50 000 mit Rahmen TIF-Format, 300 dpi	400 EUR
1003.3.10	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100 000 mit Rahmen TIF-Format, 400 dpi	200 EUR
1004	Vermessungstechnische Dienstleistungen	
1004.1	Kalibrierung eines Vermessungsgerätes einschließlich Prüf-Bescheinigung, je Gerät	400 EUR
1004.2	Kalibrierung weiterer Vermessungsgeräte einschließlich Prüf-Bescheinigung, je Gerät	320 EUR
1004.3	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte	50 EUR
1005	Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle (Wertempfehlungen)	
1005.1	Standardwertempfehlungen - Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	90 v.H.
1005.2	überschlägige Wertempfehlungen - Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	70 v.H.
1005.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt) - Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	50 v.H.

1005.4 Wertempfehlungen in Sonderfällen

- Zeitgebühren nach 1001.1
- In Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann bezogen auf die Gebühr nach 1005.1 eine Gebühr erhoben werden

bis zu
300 v.H.

1005.5 Wertempfehlungen für übergroße Flächen

- Bezogen auf die Gebühr nach 1001.1 ist zu erheben eine Gebühr in Höhe von

bis zu
300 v.H.